

012

646

571

649

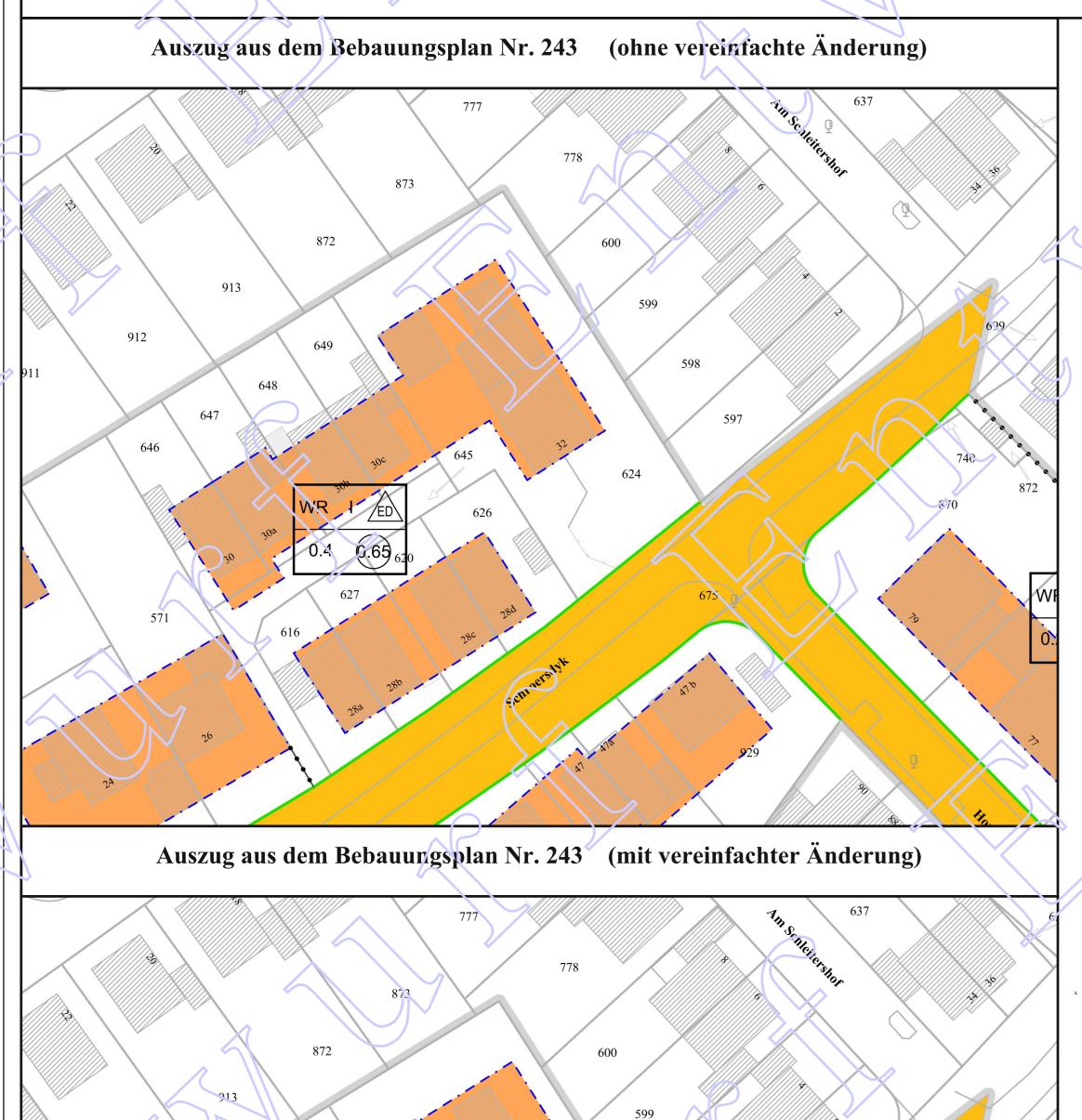
627

648

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 243

- Schroersdyk, östlich der Inrather Straße -

Im Grundstücksbereich Schroersdyk 32



598

740

870

872

Textliche Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Es gilt der Bebauungsplan Nr. 243 Änderung in der letzten gültigen Fassung vor der vereinfachten Änderung.

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Im Reinen Wohngebiet (WR) darf die maximale Gebäudehöhe von 42,65 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschritten verden (dies entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 10 m über Oberkante Straßenniveau).

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Hinweise:

1. Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Krefeld (Baumschutzsatzung) vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2005, bekannt gemacht am 29. Dezember 2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 aus 2005) in ihrer derzeit gültigen Fassung bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt.

Sofern Baumfällungen erforderlich sein sollten, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld ein Antrag nach § 3 der Krefelder Baumschutzsatzung zu stellen

2. Rodungsverbot

Es ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschzeiden, auf den Suck zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zu vachses der Pflanzen oder zur Gesundhaltung von Bäumen. Vor Fällung bzw. Vor jeder Fällung sind Gehölze daraufhin zu untersuchen, ob sie als Brut- und Nistplätze geschützter Arten dienen.

Die Baumschutzsatz mg der Stadt Krefeld bleibt unberührt

3. Klarstellung zur Berechnung der Vollgeschosse

Für die Berechnung der Vollgeschosse ist § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.01.1970 maßgebend.

4. Klarstellung zur Berechnung der Geschossfläche

Für die Berechnung der Geschossfläche (§ 20 BauNVO) ist weiterhin die Baunutzungs-verordnung vom 26.11.1968 anzuwenden und damit auch die Flächen von Aufent-haltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

5. Wasser wirtschaft

Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern. Der für die Planung der Versickerungsanlage maßgebliche höchste Grundwasserstand ist bei der LINEG abzu-fragen. Details zur Grundstücksentwässerung sind im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu erfragen.

Im Rahmen des Bauantragverfahrens ist zudem ein Überflutungsnachweis für das Grundstück nach DIN 1986-100 zu führen.

Zeichenerklärung Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung und die Übereinstimmung mit den planerischen Festsetzungen der Bebauungsplanurkunde werden bescheinigt.

Krefeld, FACHBEREICH 62 VERMESSUNGS- UND KATASTERWESEN

Ltd. Stadtvermessungsdirektorin

Gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGP wurde der betroffenen Öffentlichkeit in der Zeit vom bis einschließlich Gelegenheit gegeben, zu der vereinfachten Änderung Stellung zu nehmen.

DER OBERBÜRGERMEISTER Im Auftrag

Leiter des Fachbereichs Stadt- und Verkehrsplanung

Der Rat der Stadt Krefeld hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) gemäß Bekannumachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am heutigen Tage (Punkt der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung des Behauungsplanes als Satzuag beschlossen

Krefeld,

Oberbürgermeister

Schriftführer

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld,

DER OBERBÜRGERMEISTER

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschlass des Rates der Stadt Krefeld vom sowie das Bereithalten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Krefelder Amtsblatt Nr. vom bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung in Kraft.

Krefeld,

DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Leiter des Fachbereichs Stadt- und Verkehrsplanung

Maßstab 1:500